

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für die Durchführung von Projekten im Programm

Partnerschaft – Entwicklung – Beschäftigung (PEB)

Instrument 13 neu: Innovative lokale Modellprojekte zur Beschäftigungsförderung von Benachteiligten (PEB) inklusive Mikroprojekte (LSK)

Projekttyp:

Innovative lokale Modellprojekte zur Beschäftigungsförderung von Benachteiligten (PEB)

Förderung von Projekten im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) im Land Berlin durch den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 – 2020

Die zgs consult GmbH und die Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) laden interessierte Unternehmen zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Ideenwettbewerbs ein.

Das Programm Partnerschaft – Entwicklung – Beschäftigung (PEB) wird gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA).

Bewilligende Stelle

Name: zgs consult GmbH
Anschrift: Rungestraße 19, 10179 Berlin
Kontaktpersonen: Eva Grohmann
E-Mail: e.grohmann@zgs-consult.de
Telefon: 030 27 87 33 46

Zuständige Fachstelle

Name: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Anschrift: Oranienstraße 106, 10969 Berlin
Kontaktpersonen: Carola Oelsner
E-Mail: carola.oelsner@senias.berlin.de
Telefon: 030 90 28 14 61

Prioritätsachse: B. Förderung der Inklusion und der Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung

Investitionspriorität: b.i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktive Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit

Spezifisches Ziel: B.2 Integration von besonders arbeitsmarktfernen und von sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen durch lokale Initiativen

Max. Projektlaufzeit: 36 Monate

1. Erwarteter Beitrag der Unternehmen zur Erreichung des spezifischen Ziels

Mit den Projekten werden lokale Ansätze zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration von besonders arbeitsmarktfernen Personen gefördert. Beabsichtigt ist die Stabilisierung von benachteiligten Zielgruppen und die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit am Arbeitsmarkt.

Dabei soll die Verbesserung der sozialen Integration und der Beschäftigungschancen der Zielgruppe durch den Zuwachs der persönlichen Kompetenzen erreicht werden.

Es werden keine Vorgaben über die Erreichung eines bestimmten „Grades“ der Kompetenzerhöhung oder der Beschäftigungsfähigkeit formuliert. Je nach individueller Ausgangssituation bei dem einzelnen Teilnehmenden sollen bestimmte Kompetenzen und Möglichkeiten der Teilhabe an Beschäftigung überhaupt erst hergestellt bzw. erhöht werden.

2. Fördergegenstand

Ziel

Mit dem Programm „Partnerschaft – Entwicklung – Beschäftigung“ (PEB) werden innovative Modellprojekte gefördert, die zu einer Verbesserung der sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit von besonders arbeitsmarktfernen Personen auf lokaler Ebene führen. Mit den Projekten werden die benachteiligten Personen in ihrem Lebensumfeld angesprochen, um ihre soziale und berufliche Integration zu erleichtern.

Eine Förderung erfolgt für Aktivitäten zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit der am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen.

Zielgruppen

- Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und nicht erwerbstätige Personen, sofern diese nicht schulpflichtig sind, darunter u.a.:
 - Teilnehmende über 54 Jahre (20 Prozent der Teilnehmenden sollen älter als 54 Jahre sein)
 - Teilnehmende mit Migrationshintergrund bzw. Geflüchtete
 - Alleinerziehende
 - Menschen mit Behinderung
- Der Wohnsitz der Teilnehmenden ist Berlin.

3. Fördervoraussetzungen

Modellprojekte können nur gefördert werden, wenn sie die nachfolgenden Förderbedingungen erfüllen:

1. Das Projekt muss sich einem der Handlungsfelder, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten des jeweiligen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit beschreiben, zuordnen lassen.
2. Das Projekt dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Integration der teilnehmenden Personen der benannten Zielgruppen.
3. Die in den Projektauswahlkriterien für die ESF-Förderung formulierten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind in allen Stadien der Projektumsetzung zu berücksichtigen. Die Projekte müssen neben den allgemeinen Kriterien die nachfolgenden programm-spezifischen Auswahlkriterien erfüllen:
 - Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans des BBWA,
 - Darstellung des lokalen Bedarfs,
 - Darstellung des innovativen Ansatzes des Projektes,
 - Darstellung des Beitrages zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur sozialen Integration der Teilnehmenden,
 - Darstellung der Erreichung der Zielgruppe,
 - Darstellung des Konzeptes zur Zielerreichung,
 - die Teilnehmeranzahl (in Abhängigkeit von Projektinhalt und Zielerreichung),
 - trägereigenes Zertifikat als Nachweis der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Integration der TN / Kompetenzerhöhung,
 - mögliche Einbindung von Kooperationspartnern und deren Vernetzung
 - Ergebnisdokumentation des projektumsetzenden Unternehmens nach den vorgegebenen Kriterien zur Projektauswertung.
 - Die Erfüllung der Querschnittsziele (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, Ökologische Nachhaltigkeit) ist im Konzept zu beschreiben.

4. Die Projekte werden nur gefördert, wenn von einer ordnungsgemäßen und erfolgreichen Durchführung des Vorhabens auszugehen ist. Eine Förderung kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen.
5. Eine wiederholte Förderung eines Projekts mit vergleichbaren Projekthaltungen im gleichen Bezirk ist nicht zulässig.
6. Für jedes Projekt ist zur begleitenden Erfolgskontrolle und Unterstützung der Projektarbeit ein Beirat zu bilden. Mitglieder sollen Akteure des jeweiligen BBWA und ggf. relevante Partner im lokalen Umfeld sein. Sie sind vom potenziellen Projektträger vorzuschlagen und werden vom BBWA bestätigt. Der Beirat soll bedarfsgerecht, mindestens aber zweimal in einem Förderjahr zusammenkommen. Die Inhalte der Zusammenkünfte des Beirates sind zu dokumentieren. Die Protokolle werden Bestandteil der Projektdokumentenakte.
7. Eine Förderung erfolgt nur, wenn andere Fördermöglichkeiten nicht greifen.

4. Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Projekte in Trägerschaft gemeinnütziger oder privater Organisationen. Einzelpersonen können nicht Träger von Projekten sein. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Die zgs consult GmbH gewährt an die Unternehmen nicht rückzahlbare Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Regiestelle entscheidet in Abstimmung mit den Bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) über die Vergabe von Fördergeldern an Modellprojekte im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Das Unternehmen muss in Berlin angesiedelt sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die förderfähigen Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und nationalen Mitteln finanziert.
2. Die Höhe der Finanzierung aus Mitteln des ESF beträgt max. 50 Prozent der Projektkosten und ist auf 250.000 Euro pro Projekt

für einen maximalen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Die nationale Kofinanzierung ist bei Antragstellung vom Antragstellenden vollständig nachzuweisen.

3. Soweit die erforderliche nationale Kofinanzierung nicht über Mittel der jeweiligen Bezirke oder von Dritten, wie Zuschüsse anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen (z.B. Jobcenter) oder auch private Mittel (Eigenmittel der Träger, Unternehmen) aufgebracht werden kann, ist ggf. eine anteilige Finanzierung aus Mitteln der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung bis zu einer Höhe von 25 Prozent der Gesamtkosten vorgesehen.
4. Für bewilligte Projekte erhalten die Unternehmen von der Regiestelle eine Zuwendung als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss.
5. Es werden nur die direkten Personal- und Honorarkosten im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung nachzuweisen sein. Für alle anderen Projektausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personal- und Honorarkosten festgesetzt. Die von der Pauschale umfassten Ausgaben sind bei der Antragstellung und im Verwendungsnachweis nicht zu belegen.
6. Nicht förderfähig sind Investitionen und Baumaßnahmen.

6. Verfahren

1. Die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt bei den Bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) nach öffentlicher Bekanntgabe des Ideenwettbewerbs u. a. auf der Website www.bbwa-berlin.de. Informationen zum Programm und zum Verfahrensablauf sind über die Internetseite abrufbar. Den interessierten Unternehmen und Bündnissen werden von der Bewilligungsstelle entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt, die bis zur formalen Antragstellung im IT-System EurekaPlus 2.0 zu nutzen sind. Das sind z. B. Vorschlagsformulare für die Einreichung von Projektvorschlägen und Checklisten für die Bewertung der Projekte. Die Erstberatung der Initiatoren der Modellprojekte erfolgt in den Geschäftsstellen der BBWA. Die Bewilligungsstelle gibt den Initiatoren der Projekte bei Nachfragen ergänzend Auskunft zur Förderfähigkeit von Projektvorhaben.
2. Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen ist einheitlich für alle BBWA festgelegt.

3. Die Projektvorschläge sind bei den Geschäftsstellen der für den Projektdurchführungsort zuständigen Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.
4. Die Bewertung der Förderfähigkeit der eingereichten Projektvorschläge erfolgt anhand festgelegter Kriterien und Fördervoraussetzungen durch die zgs consult GmbH in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der BBWA und den Auswahlgremien (Steuerungsgruppen). Die Auswahlgremien der Bündnisse prüfen in einem geeigneten Verfahren den lokalen Bedarf in Bezug auf die Projektidee. Die Kriterienkataloge der Regiestelle PEB bzw. der BBWA sind auf der Website www.bbwa-berlin.de veröffentlicht.
5. Die Unternehmen erhalten eine Information zur Einschätzung der Förderfähigkeit ihrer eingereichten Projektvorschläge.
6. Die projektdurchführenden Unternehmen der ausgewählten Modellprojekte werden in Abstimmung mit den BBWA von der Bewilligungsstelle aufgefordert, einen formalen Antrag im IT-System EurekaPlus 2.0 zu stellen. Der zuvor eingereichte Projektvorschlag wird Bestandteil der Projektdokumentenakte. Angaben aus den Formularen für die Projektvorschläge sollen für die formale Antragstellung von den Projektträgern genutzt werden.
7. Die BBWA bringen sich in die Projektberatung, -begleitung, -kontrolle und -bewertung durch eine Beteiligung im Projektbeirat ein. Die Bildung des Beirates und die verbindliche Durchführung von Beiratssitzungen durch das projektdurchführende Unternehmen ist Voraussetzung der Zuwendung.
8. Zu beachten sind die entsprechenden Verordnungen und Regelungen der Europäischen Kommission, die Verfahrensvorschriften der Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020. Alle Details zu den Anforderungen und zum Vorgehen bei der Antragstellung, Prüfung, Genehmigung und Abrechnung sind in der Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, Handbuch 4 (Förder- und Prüfhandbuch), dokumentiert.
9. Ansprechpartner für dieses Instrument ist die zgs consult GmbH mit Sitz in der Rungestraße 19, 10179 Berlin. Die Regiestelle hat eine beratende und koordinierende Funktion hinsichtlich förderrechtlicher Fragen zum Instrument für die Fachstelle, Mitglieder der BBWA und deren Geschäftsstellen sowie der Unternehmen.

Sie wird bei der Realisierung von Aufgaben z. B. im Rahmen der Steuerung von Maßnahmen, des Monitorings, der Dokumentation und der Öffentlichkeitsarbeit zu PEB-Projekten unterstützend tätig.

7. Erfolgskontrolle

Entsprechend den Anforderungen des Operationellen Programms (OP) des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Land Berlin für die Förderperiode 2014-2020 sind die Instrumente auf Teilnehmende ausgerichtet. Für das Instrument PEB sind als Ergebnisindikatoren eine **Erhöhung der sozialen Integration** und eine **Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit** der Teilnehmenden festgeschrieben. Die Kompetenzen der Teilnehmenden müssen deshalb zu Beginn und Ende des Projektes erhoben werden. Zur Durchführung der Erhebung der Kompetenzen von Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Integration ist ein vorgegebener Fragebogen einzusetzen (siehe Förderprogramm PEB unter www.bbwa-berlin.de).

8. Rechtsgrundlagen

Programmdurchführende Stelle ist die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung, der auch die Fachaufsicht obliegt.

Die Verordnungen der Europäischen Kommission¹ und daraus abgeleitete Regelungen sind von allen Beteiligten zu beachten. Da die ESF-Mittel in den Berliner Haushalt eingestellt werden, ist zudem die Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) anzuwenden, insbesondere die §§ 23, 44 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 – 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die AN-Best P (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes).

Die Anwendung der Pauschalfinanzierung erfolgt gem. Artikel 14, Absatz 2 der VO (EU) 1304/2013, sowie Artikel 68b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Alle mit dem Projekt vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten (z.B. Flyer, Plakate, Pressemitteilungen, Internetseiten) müssen den Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission gemäß DVO Nr. 821/2014 entsprechen. Bei Veröffentlichungen ist demnach in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF hinzuweisen. Die Logos

¹ Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 (allgemeine Strukturfondsverordnung), Verordnung (EG) Nr. 1304/2013 (ESF-Verordnung), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014, sowie weitere auf diesen Verordnungen aufbauende Verordnungen der EU

der fördernden Einrichtungen (Europäische Union, Europäischer Sozialfonds, Land Berlin und das PEB-Programmlogo) sind zu verwenden.

Das projektdurchführende Unternehmen räumt dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bzw. den Bezirksämtern von Berlin, das einfache, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Projektes ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Verwertungs- und Nutzungsarten, insbesondere die in §§ 15 ff und 31 ff UrhG aufgezählten. Eine Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung des Projektes durch den Projektträger kann im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen.

9. Einreichung von Konzepten und zeitlicher Ablauf

Bitte reichen Sie die Konzepte postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift und in elektronischer Form bei der zuständigen BBWA-Geschäftsstelle ein. Wir erwarten die Konzepte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift der jeweiligen BBWA-Geschäftsstelle und dem Hinweis „Bitte nicht öffnen“.

Es können nur die Konzepte berücksichtigt werden, die bis zum 13.03.2020 eingegangen sind. Bitte verwenden Sie zur Einreichung des Konzeptes das hinterlegte Formular Projektvorschlag und den Finanzierungsplan.

Zeitlicher Ablauf

Zeitraum zur Einreichung der Vorschläge	27.01.2020 – 13.03.2020
Auswahlverfahren	14.03.2020 – 15.05.2020
Antragstellung der ausgewählten Projekte	ab Mai 2020
Möglicher Projektstart	ca. 6 Wochen nach protokollierter Auswahlentscheidung des BBWA und Abschluss des Bewilligungsverfahrens, frühestens ab 01.07.2020
Laufzeit	max. 36 Monate; Die Projekte müssen bis 30.09.2023 beendet sein. Eine Verkürzung der Laufzeit bis zum 30.06.2023 kann erforderlich werden.